

Familienförderungen



Förderung	Antragstelle	Zeitpunkt des Antrages	Höhe	Voraussetzungen
OÖ Familienkarte	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-18771 • www.familienkarte.at	jederzeit, ab Geburt des 1. Kindes	zahlreiche Vergünstigungen im Freizeibereich, in der Gastronomie und Hotellerie und bei Dienstleistungsbetrieben	• Familienbeihilfe für mind. 1 Kind • Hauptwohnsitz in OÖ • von ausländischen Staatsbürgern ist der Nachweis eines Aufenthaltstitels erforderlich
Elternbildungsgutscheine des Landes OÖ	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-11181 • www.familienkarte.at	Nach Beantragung der OÖ Familienkarte automatisch zur Geburt des Kindes, zum 3., 6. und 10. Lebensjahr	20 Euro zur Geburt, zum 3., 6. und 10. Lebensjahr	• Besitz der OÖ Familienkarte
Kinderunfallversicherung	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-11831 • www.familienkarte.at	Nach einem Unfall, ab der Geburt bis zum 1. Schultag des Kindes	Entsprechend dem Deckungsumfang und Höhe der Kosten	• Hauptwohnsitz der Familie in OÖ • Das Kind ist in der OÖ Familienkarte eingetragen
OÖ Mehrlingszuschuss	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-18772 • www.familienkarte.at	spätestens bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres der Mehrlinge	Zwillinge: 550 Euro + 100 Euro Gutschein für „Mobilen Familiendienst“ Caritas Für jeden weiteren Mehrling: je 550 Euro + je 100 Euro Gutschein für „Mobilen Familiendienst“ Caritas	• Gemeinsamer Hauptwohnsitz in OÖ • Familienbeihilfe • Österreichische Staatsbürger bzw. EU-Bürger
OÖ Kinderbetreuungsbonus	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-18772 • www.familienkarte.at	Anträge können ab Vollendung des 3. Lebensjahres gestellt werden	Der KBB beträgt jährlich 960 Euro/Kind ab 1.1.2023 Vor 1.1.2023: 900 Euro/jährlich	• Nicht-Inanspruchnahme eines Kindergarten- oder Krabbelstübchenplatzes (Kinderbetreuung nach § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz oder einer Sonderform nach § 23 Oö. KBBG). • Österreichische Staatsbürger bzw. EU-Bürger
Eltern-Kind-Zuschuss des Landes OÖ	Abt. Gesundheit des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-14910	Innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 2., 5. und 8. Lebensjahres	Gesamt 405 Euro, dieser Betrag wird in drei Raten zu je 135 Euro ausbezahlt, nach Vollendung des 2., 5. und 8. Lebensjahres	• termingerechte Durchführung aller im Eltern-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen (inkl. Impfungen) • Bestätigung einer zahnärztlichen Kontrolle (letztes Kindergartenjahr bzw. ab 6. Geburtstag) und eines kariesfreien Gebisses (ab 9. Geburtstag) • Hauptwohnsitz in OÖ • termingerechte Antragstellung
Begleitperson im Krankenhaus	direkte Abrechnung der Krankenanstalten mit dem Land OÖ	direkte Abrechnung der Krankenanstalten mit dem Land OÖ	Kosten für die Begleitperson des Kindes im Krankenhaus (ausgenommen Selbstbehalt von 5,10 Euro pro Tag)	• Aufenthalt in oö. Krankenhaus (ausgenommen private Krankenanstalten und Unfallkrankenhaus Linz)
Schulveranstaltungshilfe des Landes OÖ	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-18772 • www.familienkarte.at	bis spätestens 3 Monate (31.10.) nach Ende des laufenden Schuljahres	zwischen 60 und 150 Euro je nach Dauer der Schulveranstaltung	• Besucher einer allgemein bildenden Pflichtschule, Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, landw. Fachschule • Einkommensobergrenze • Bestätigung über Teilnahme an 4tägiger Schulveranstaltung für ein Kind oder mehrtägigen Schulveranstaltungen für mehrere Kinder • Hauptwohnsitz in OÖ
OÖ. Wintersportwoche	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-18772 • www.familienkarte.at Antrag ist von den Schulen zu stellen	bis spätestens 2 Wochen vor Antritt der Wintersportwoche	Gutschein für Liftkarte für die Dauer des Schulschikurses	• Wintersportwoche findet in oö. Skigebiet statt • Mindestausmaß von 4 aufeinander folgenden Schultagen (ganztägig) • Volks-, Mittelschulen und AHS für Klassen bis zur 13. Schulstufe
OÖ. Wintersporttage	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-18772 • www.familienkarte.at Antrag ist von den Schulen bzw. Kindergärten zu stellen	bis spätestens 2 Wochen vor Antritt der Wintersporttage	Gutschein für max. 3 Halbtages-Liftkarten pro Wintersaison	• Wintersporttage müssen in einem oö. Skigebiet, während der Unterrichtszeit einer Volksschule bzw. Betreuungszeit eines Kindergartens stattfinden
Nachhilfeförderung	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732/7720-18772 • www.familienkarte.at	Jederzeit für 1. bis 9. Schulstufe (alle Schultypen), durch Pädagogen und Eltern (Bestätigung der Schule erforderlich) möglich	150 Euro pro Person und Semester (Wintersemester inkl. Semesterferien bzw. Sommersemester inkl. Sommerferien) in Form eines Gutscheines (beschränkt auf die Gegenstände Deutsch, Mathematik, Englisch bzw. eine zweite Fremdsprache)	• Hauptwohnsitz der zu Unterrichtenden in Oberösterreich • Nachhilfeunterricht bei deklarierten professionellen Nachhilfeeinrichtung (eine vertragliche Vereinbarung mit Land OÖ muss vorliegen) • 1. bis 9. Schulstufe (alle Schultypen) • angebotener Nachhilfeunterricht muss besucht werden



Förderung	Antragstelle	Zeitpunkt des Antrages	Höhe	Voraussetzungen
Schulbeihilfe, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe des Bundes	je nach Schultyp gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten alle Infos dazu: www.bmbwf.gv.at	bis Ende des Kalenderjahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt	Schulbeihilfe: individuelle Berechnung/Grundbetrag 1520 Euro/jährlich (ab 10. Schulstufe), im Schuljahr 2024/25 1608 Euro Heimbeihilfe: individuelle Berechnung/Grundbetrag 1856 Euro/jährlich (ab 9. Schulstufe), im Schuljahr 2024/25 1964 Euro Fahrtkostenbeihilfe: 142 Euro (Voraussetzung: Heimbeihilfe), im Schuljahr 2024/25 150 Euro	· soziale Bedürftigkeit · österreichische Staatsbürgerschaft, EU/EWR-Bürger weitere Details: www.bmbwf.gv.at
Unterstützung des Bundes für Teilnahme an Schulveranstaltungen	je nach Schultyp gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten alles Infos dazu: www.bmbwf.gv.at	vor Beginn der Schulveranstaltung, jedoch spätestens bis 30. April des laufenden Schuljahres	Einmalig bis zu 242 Euro, im Schuljahr 2024/25 256 Euro	· soziale Bedürftigkeit · Dauer der Schulveranstaltung: mind. 4 Tage · Österreichische Staatsbürgerschaft, EU/EWR-Bürger weitere Details: www.bmbwf.gv.at
Familienbeihilfe des Bundes	Wohnsitzfinanzamt	antragslose Familienbeihilfe bei Geburt eines Kindes	Gestaffelt nach Alter und Zahl der Kinder (ab 2024) ab Geburt: 132,30 Euro 3-9 Jahre: 141,50 Euro 10-18 Jahre: 164,20 Euro ab 19 Jahren: 191,60 Euro monatliche Erhöhungsbeträge lt. Geschwisterstaffelung bei Mehrkindfamilien, Zuschlag für erheblich behindertes Kind: 180,90 Euro Kinderabsetzbetrag: 67,80 Euro/Kind/Monat, wird ohne gesonderten Antrag gemeinsam mit Familienbeihilfe ausbezahlt	· Wohnsitz, Lebensmittelpunkt der Antragsteller und Kinder in Österreich · Sonderregelung für EU-Bürger, Drittstaatsangehörige und im Ausland lebende Kinder weitere Details: www.bundeskanzleramt.gv.at
Kinderabsetzbetrag	Wohnsitzfinanzamt (Auszahlung mit Familienbeihilfe)	kein gesonderter Antrag erforderlich	67,80 Euro pro Kind monatlich	Anspruch auf Familienbeihilfe
Schulstartgeld	Wohnsitzfinanzamt (Auszahlung mit Familienbeihilfe)	kein gesonderter Antrag erforderlich	116,10 Euro für jedes schulpflichtige Kind zwischen 6 und 15 Jahren, Auszahlung automatisch mit September-Familienbeihilfe	Anspruch auf Familienbeihilfe
Mehrkindzuschlag	Wohnsitzfinanzamt	für jedes Kalenderjahr im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommensteuererklärung, wenn keine Einkünfte vorliegen ist eine Direktauszahlung möglich	23,30 Euro monatlich (2023: 21,20 Euro) für jedes ständig in Österreich bzw. dem EU-Raum lebende dritte und weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.	· Das zu versteuernde Familieneinkommen des Vorjahres darf 55.000,- Euro nicht überschreiten · Familienbeihilfebezug für mindestens 3 Kinder
Familienbonus Plus	bei Arbeitgeber oder mit Arbeitnehmerveranlagung/Einkommensteuererklärung	bei Arbeitgeber oder mit Arbeitnehmerveranlagung/Einkommensteuererklärung ab 2019	2.000 Euro/Kind/Jahr, ab 18. Geburtstag: 700 Euro (2023: 650 Euro); Geringverdiener: siehe Kindermehrbetrag	nur für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird www.bmf.gv.at
Kindermehrbetrag	über Arbeitgeber (Formular E30) oder mit Arbeitnehmerveranlagung/Einkommensteuererklärung	nach Ablauf des Kalenderjahres	Bei geringen Einkommen (keine Lohn- bzw. Einkommensteuervorschreibung): 700 Euro pro Kind und Jahr (2023: 550 Euro)	nur für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird weitere Details: www.bmf.gv.at
Unterhaltsabsetzbetrag	im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung	nach Ablauf des Kalenderjahres durch den Unterhaltsverpflichteten	Monatlich 35 Euro für das erste Kind (2023: 31 Euro) 52 Euro für das zweite Kind (2023: 47 Euro) Jeweils 69 Euro für das dritte und jedes weitere Kind (2023: 62 Euro)	Unterhaltsverpflichtung weitere Details: www.bmf.gv.at
Alleinerzieherabsetzbetrag	im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung	nach Ablauf des Kalenderjahres	1 Kind: 572 Euro (2023: 520 Euro) 2 Kinder: 774 Euro (2023: 704 Euro) 3 Kinder: 1.029 Euro (2023: 936 Euro) Für jedes weitere Kind: 255 Euro (2023: 232 Euro)	Steuerpflichtige mit mind. 1 Kind, die nicht mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit einem Partner oder einer Partnerin leben und die mehr als 6 Monate eine Familienbeihilfe beziehen
Alleinverdienerabsetzbetrag	im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung	nach Ablauf des Kalenderjahres	gleich wie Alleinerzieherabsetzbetrag	Steuerpflichtige mit mind. 1 Kind, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partner sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben, das steuerpflichtige Einkommen des Partners darf 6.937 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten
Kinderbetreuungsgeld des Bundes	jener Krankenversicherungsträger, bei dem der Antragsteller (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war.	gebührt auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes	Bezug entweder als pauschale oder einkommensabhängige Leistung weitere Details: www.oesterreich.gv.at	· Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind · gemeinsamer Haushalt mit dem Kind · Durchführung der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen · Zuverdienstgrenze muss eingehalten werden · Sonderregelungen für Nicht-Österreicher*innen weitere Details: www.oesterreich.gv.at
Klimabonus	kein Antrag notwendig - Auszahlung automatisch	kein Antrag notwendig - Auszahlung automatisch	von Hauptwohnsitz abhängig (bei FinanzOnline: direkt aufs Konto, alternativ als Gutschein mit der Post)	Hauptwohnsitz mind. 6 Monate in Österreich weitere Details: www.klimabonus.gv.at